

Stellungnahme zur Verordnung 1907/2006/EG (Reach-Verordnung) und zur ROHS-Richtlinie 2011/65 EU

Die PARCEL.ONE GmbH ist als Erzeuger nach Artikel 33 der REACH-Verordnung verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, ob sich in den verwendeten Kartonagen besorgniserregende Stoffe (karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe) in einer Konzentration von mehr als 0,1% befinden.

Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Erweiterung der Reach-Kandidatenliste vom 25.06.2025 enthalten unsere verwendeten Verpackungen, nach Aussage und Nachweisen unseres Herstellers, keine Stoffe der Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 %

Des Weiteren bestätigt unser Hersteller, dass alle verwendeten Umverpackungen unseres Hauses keine besorgniserregenden Stoffe (SVHC) enthalten, auch keine persistenten organischen Schadstoffe (POP-Stoffe).

Die Verpackungsrohstoffe unseres Herstellers werden regelmäßig durch die ISEGA-Forschungs- und Untersuchungsgesellschaft GmbH Aschaffenburg untersucht.



i. A. Björn Gerdes

Head of Marketing
PARCEL.ONE GmbH
Am Pfahlgraben 4-10
35415 Pohlheim

Stand: 07/2026